

Gesetzesfolgenabschätzung zum Entwurf eines Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeines
 - 1. Präambel
 - 2. Übersicht Vollzugskosten
 - 3. Übersicht Nominalkosten (Transferzahlungen)
- II. Überblick über die einzelnen Leistungsprozesse
 - 1. Methodische Vorgangsweise
 - 2. Bewertete Leistungsprozesse
- III. Berechnungsgrundlagen
 - 1. Grundlagen für die Berechnung der Personalkosten
 - 2. Abschätzung des erforderlichen Personaleinsatzes
 - 2.1. Erlassung von Verordnungen
 - 2.1.1. Verordnungen der Landesregierung
 - 2.1.2. Verordnungen im Gemeindebereich
 - 2.2. Individuelle Verwaltungsverfahren
 - 3. Berechnung der Vollzugskosten
- IV. Gesamtübersicht Leistungsprozesse

I. Allgemeines

1. Präambel

Die vorrangige Zielsetzung dieses Entwurfs ist die Optimierung der Sammlung und Behandlung nicht gefährlicher Abfälle. Dieses Ziel soll u.a. durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Eine freiwillige Verlagerung von Zuständigkeiten auf die nächsthöhere Vollzugsebene wird deutlicher als bisher gesetzlich verankert. Beispielsweise werden die Gemeinden verstärkt ermächtigt, Aufgaben an die Bezirksabfallverbände zu übertragen bzw. werden den Bezirksabfallverbänden diese fakultativen Aufgaben zugewiesen. Bei Nutzung dieser Möglichkeiten ist auf Grund der entstehenden Synergieeffekte mit einer finanziellen Entlastung der Gemeinden zu rechnen. Darüber hinaus bietet sich durch derartige Kooperationen die Möglichkeit, Umweltstandards bei gleichzeitiger Kostensenkung zu heben (z.B. optimierte Transportwege vermindern die Umweltbelastung), wodurch wiederum eine Senkung der Abfallgebühren denkbar wäre.
- Das maximale Intervall für die Sammlung von Hausabfällen soll von sechs auf vier Wochen verkürzt werden, um die hygienischen Standards bei der Abfallsammlung zu erhöhen.
- Da der Anteil der biogenen Abfälle im Hausabfall vergleichsweise hoch ist, wird in bestimmten Gemeindegebieten die Biotonne verpflichtend eingeführt, um eine Verbesserung der getrennten Erfassung dieser Abfälle sicherzustellen. Dadurch können wiederum die Kosten für die nachfolgende Behandlung der Abfälle gesenkt werden.

Mit Erlassung des AWG 2002 hat der Bundesgesetzgeber von seiner Bedarfskompetenz weitreichend Gebrauch gemacht. Insbesondere das Anlagenrecht, die Genehmigungs- und Anzeigepflichten für Abfallsammler und -behandler sowie die Behandlungsaufträge wurden darin abschließend geregelt. Da die Vollziehung dieser Normen auf Grundlage des AWG 2002 nunmehr in mittelbarer Bundesverwaltung erfolgt, entfällt dieser Aufwand für die Landesverwaltung.

Für die öö. Bürgerinnen und Bürger können eventuell Mehrkosten durch eine Erhöhung der Abfallgebühren entstehen, weil in einigen Gemeinden ein kürzeres Intervall bei der Abfuhr von Hausabfällen vorgeschrieben, in anderen Gemeinde die Biotonne verpflichtend eingeführt bzw. bei Abbruchvorhaben Meldungen an den BAV erstattet werden müssen. Diese Kostenerhöhung könnte durch Verbesserung bei der Sammellogistik und durch eine höhere Verwertungsquote ausgeglichen werden. Jedenfalls erhöhen sich die hygienischen Standards bei der Sammlung und Behandlung von Abfällen.

Da die Einnahmen aus den Verwaltungsstrafen auf Grundlage des Oö. AWG 2007 den Bezirksabfallverbänden zufließen, erhalten diese in Hinkunft zusätzliche Mittel, deren Höhe allerdings derzeit nicht abgeschätzt werden kann.

2. Übersicht Vollzugskosten

Durch dieses Landesgesetz ergeben sich - zusammengefasst - nachstehende Vollzugskosten für die Körperschaften (Bruttodarstellung) in Euro:

	2007	2008	2009	2010
Bund	-	-	-	-
Land Oberösterreich	202.425	117.900	117.900	117.900
Gemeinden	950.909	164.249	164.249	164.249
Bezirksabfallverbände	297.991	128.546	128.546	128.546
Landesabfallverband	3.766	-	-	-

Hinweis: Im AWG 2002 hat der Bundesgesetzgeber insbesondere das Anlagenrecht, die Genehmigungs- und Anzeigepflichten für Abfallsammler und -behandler sowie die Behandlungsaufträge abschließend geregelt. Da die Vollziehung dieser Normen nunmehr in mittelbarer Bundesverwaltung anstatt in Landesverwaltung erfolgt, entfällt dieser Aufwand für die Landesverwaltung und mindert somit die Vollzugskosten für das Land Oberösterreich!

3. Übersicht Nominalkosten (Transferzahlungen)

Durch dieses Landesgesetz ergeben sich - zusammengefasst - nachstehende Nominalkosten für die Körperschaften (Bruttodarstellung) in Euro:

	2007	2008	2009	2010
Bund	-	-	-	-
Land Oberösterreich	300.000	300.000	300.000	300.000
Gemeinden	-	-	-	-
Bezirksabfallverbände	20.000	-	-	-
Landesabfallverband	60.000	-	-	-

II. Überblick über die einzelnen Leistungsprozesse

1. Methodische Vorgangsweise

In einem ersten Schritt wurde die Gesamtheit der Leistungsprozesse, die sich aus dem vorliegenden Entwurf ergibt, aufgelistet - diese Darstellung findet sich unter Punkt IV. In der Folge wurden die finanziellen Auswirkungen dieser Leistungsprozesse nach den Kategorien "neu - höher - gleichbleibend - geringer - entfällt" bewertet. Ein Großteil der Leistungsprozesse hat auch bereits im Oö. AWG 1997 bestanden - folglich bleibt der dafür notwendige finanzielle Aufwand gleich. Auf Grund der weitreichenden Ausübung der Bedarfsgesetzgebung durch den

Bund im AWG 2002 sind das Anlagenrecht, die Genehmigungs- und Anzeigepflichten für Abfallsammler und -behandler sowie die Behandlungsaufträge nunmehr bundesgesetzlich geregelt und werden auf Landesebene in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen, d.h. es werden keine Kosten durch die Landesvollziehung verursacht. In der nachstehenden Darstellung der finanziellen Auswirkungen (siehe Pkt. 2) wurden deshalb nur jene Leistungsprozesse aufgenommen, bei denen die Gesetzesfolgenabschätzung auch eine Erhöhung des finanziellen Aufwands ergibt.

Hinweis 1: Auf Grund der unter Punkt III. dargestellten Vorgaben und der Schätzung in Minuten ergeben sich bei der Berechnung der Personalkosten zum Teil auch Beträge, die eine Genauigkeit vortäuschen, die schon wegen der Schätzung der Ausgangsdaten nicht gegeben sein kann. Auf Rundungen wurde trotzdem verzichtet.

Hinweis 2: Für die Höhe der Vollzugskosten an sich ist letztlich die prognostizierte Vollzugshäufigkeit von überaus großer Bedeutung. Insbesondere bei der Schaffung gänzlich neuer Leistungsprozesse ist die Abschätzung der Vollzugshäufigkeit meist überaus schwierig. Auch unter diesem Aspekt ist die Angabe der Vollzugskosten für einzelne Leistungsprozesse einerseits und für den vorliegenden Gesetzentwurf insgesamt mit erheblichen Unsicherheiten belastet (vgl. dazu im Einzelnen die Angaben über die Vollzugshäufigkeit bei den verschiedenen Leistungsprozessen).

2. Bewertete Leistungsprozesse

Hinweis: Für die Berechnung der Raumkosten ist vom jeweiligen Personalbedarf pro Leistungsprozess auszugehen (siehe Pkt. III. 3.). In den konkreten Berechnungen wurde hier als Grundlage eine Jahresarbeitszeit von 1.680 Stunden (= 100.800 Min.) pro Mitarbeiter/in herangezogen.

Leistungsprozess Nr. 1:

Bezeichnung	Förderung von Projekten, die zur Abfallvermeidung und -verwertung und insbesondere zur Wiederverwendung beitragen (§ 4 Abs. 2)			
Zuständigkeit	Landesregierung			
Kurzinhalt	Auszahlung von Fördermitteln des Landes			
Arbeitsschritte/ Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> - Vorprüfung des Antrags - fachliche Beurteilung - Enderledigung 			
	durchschnittlicher Arbeitsaufwand in Minuten			
	FG 2	FG 3	FG 4	FG 5
	-	400	600	-
Personalkosten	-	4.940 Euro	5.385 Euro	-
Summe	10.325 Euro			

Vollzugshäufigkeit	20 bis 25 Fälle pro Jahr
Geplantes Förderungsbudget	ca. 300.000 Euro*

* unter der Voraussetzung, dass die Gesamtfördermittel für die Abfallwirtschaft zumindest gleich bleiben.

Bei Hinzurechnung der Sach-, Raum- und Verwaltungsgemeinkosten ergeben sich im Zusammenhang mit Leistungsprozess 1 für das **Land Oberösterreich** jährliche **Vollzugskosten** in der Höhe von **14.028 Euro** und in den Folgejahren **Vollzugskosten** in der Höhe von jeweils **14.028 Euro***.

*Eine Steigerung der Anträge und damit der Vollzugshäufigkeit in den Folgejahren ist nicht seriös abschätzbar, daher wird von gleich bleibenden Fallzahlen ausgegangen.

Leistungsprozess Nr. 4:

a) Vollzugskosten für die Gemeinde:

Hinweis: Die in diesem Leistungsprozess auf Grund von Pkt. 2. (Anpassung Abfallordnung) und Pkt. 3. (Anpassung Abfallgebührenordnung) entstehenden Kosten fallen tatsächlich pro Gemeinde nur einmal an, auch wenn die Abfallordnung bzw. Abfallgebührenordnung in mehreren Punkten (siehe Leistungsprozesse 7a und 10a) abgeändert wird, da diese Änderungen bzw. Ergänzungen im Rahmen einer einzigen Novellierung der Abfallordnung bzw. Abfallgebührenordnung erledigt werden können.

Aus diesem Grund sind im Leistungsprozess 7a nur die über die hier berechneten 50 Gemeinden hinausgehenden Fälle (= 170 Gemeinden) berücksichtigt. Da im Leistungsprozess 10a nur 30 Gemeinden von einer Änderung der Abfallordnung bzw. Abfallgebührenordnung betroffen sind, wurden dort die Kosten für die Änderung von Abfallordnung und Abfallgebührenordnung nicht mehr berechnet (da sie bereits im Leistungsprozess 4 angesetzt wurden).

Bezeichnung	Sammlung der Hausabfälle durch Abholung in einem Maximalintervall von vier Wochen (bisher sechs 6 Wochen) (§ 5 Abs. 2)
Zuständigkeit	Gemeinde
Kurzinhalt	Aus hygienischen Gründen wird das Maximalintervall für die Abholung von Hausabfällen von sechs auf vier Wochen reduziert. Dadurch ist in Gemeinden, in denen bisher ein sechswöchiges Intervall für die Abholung von Hausabfällen bestanden hat, mit einer Erhöhung der Kosten für die Abholung zu rechnen. Die Anzahl jener Gemeinden, die ausschließlich ein sechswöchiges Intervall für die Abholung der Hausabfälle in ihrer Abfallordnung vorgesehen haben, ist jedoch sehr gering. Die meisten Gemeinden haben ein Mischsystem implementiert, wobei die Varianten zwei-, vier- oder sechswöchiges Abfuhrintervall bzw. drei- oder sechswöchiges Abfuhrintervall bevorzugt werden. Da zu erwarten ist, dass Gemeinden, die derzeit ein drei- und ein sechswöchiges Abfuhrintervall anbieten, in Hinkunft nur noch ein (einziges) Intervall anbieten werden, kommt es,

	wenn sich die Gemeinde für das vierwöchige Intervall entscheidet, auf Grund einer Reduktion der Transportfahrten auch zu einer Reduzierung der Kosten.	
Arbeitsschritte	1. Änderung des Vertrags mit Sammlerbetrieb 2. Anpassung der Abfallordnung 3. Anpassung der Abfallgebührenordnung (zu Pkt. 2. und 3. siehe "Erlassung einer allgemeinen Gemeindeverordnung - Standardverfahren")	
	durchschnittlicher Arbeitsaufwand in Minuten	
	FG 2/FG 3 (Mischsatz)	FG 4/FG 5 (Mischsatz)
	1. 300 2. 610 3. 610	1. 100 2. 220 3. 220
Personalkosten	41.648 Euro	8.937 Euro
Summe	50.585 Euro	
Vollzugshäufigkeit	einmalig, ca. 50 Gemeinden, davon sicher 17 Gemeinden*	

* In 17 Gemeinden besteht jedenfalls Anpassungsbedarf, da hier das kürzeste Abfuhrintervall sechs Wochen beträgt. Die Anzahl der darüber hinausgehenden Gemeinden mit Anpassungsbedarf ist nicht sicher bekannt und musste daher geschätzt werden.

Bei Hinzurechnung der Sach-, Raum- und Verwaltungsgemeinkosten ergeben sich im Zusammenhang mit Leistungsprozess 4a für **die oberösterreichischen Gemeinden insgesamt** einmalige **Vollzugskosten** in der Höhe von **68.366 Euro**.

b) Verordnungsprüfung:

Hinweis: Die in diesem Leistungsprozess auf Grund der Verordnungsprüfung der Abfallordnung bzw. der Abfallgebührenordnung entstehenden Kosten fallen tatsächlich nur einmal an, auch wenn die Abfallordnung bzw. Abfallgebührenordnung in mehreren Punkten (siehe Leistungsprozesse 7 und 10) abgeändert wird, da diese Änderungen bzw. Ergänzungen im Rahmen einer einzigen Novellierung der Abfallordnung bzw. Abfallgebührenordnung erledigt werden können.

Aus diesem Grund sind im Leistungsprozess 7b nur die über die hier berechneten 50 Gemeinden hinausgehenden Fälle (= 170 Gemeinden) berücksichtigt. Da im Leistungsprozess 10 nur 30 Gemeinden von einer Änderung der Abfallordnung bzw. Abfallgebührenordnung betroffen sind, wurden dort die Kosten für die Verordnungsprüfung nicht mehr berechnet (da sie bereits im Leistungsprozess 4 angesetzt wurden).

Bezeichnung	Verordnungsprüfung von Abfallordnung und Abfallgebührenordnung
Zuständigkeit	Landesregierung
Kurzinhalt	Da es sich bei der Abfallordnung bzw. Abfallgebührenordnung um Verordnungen des Gemeinderats handelt, sind diese auf Grundlage der Oö. Gemeindeordnung einer Verordnungsprüfung durch die Aufsichtsbehörde (= Landesregierung) zu unterziehen.
Arbeitsschritte/ Besonderheiten	1. Prüfung der Abfallordnung 2. Prüfung der Abfallgebührenordnung

	durchschnittlicher Arbeitsaufwand in Minuten	
	FG 2/FG 3 (Mischsatz)	FG 4/FG 5 (Mischsatz)
	1. 60	1. 180
2. 60	2. 180	
Personalkosten	3.288 Euro	5.958 Euro
Summe	9.246 Euro	
Vollzugshäufigkeit	einmalig, ca. 50 Gemeinden, davon sicher 17 Gemeinden*	

* In 17 Gemeinden besteht jedenfalls Anpassungsbedarf, da hier das kürzeste Abfuhrintervall sechs Wochen beträgt. Die Anzahl der darüber hinausgehenden Gemeinden mit Anpassungsbedarf ist nicht sicher bekannt und musste daher geschätzt werden.

Bei Hinzurechnung der Sach-, Raum- und Verwaltungsgemeinkosten ergeben sich im Zusammenhang mit Leistungsprozess 4b für das **Land Oberösterreich** einmalige **Vollzugskosten** in der Höhe von **12.586 Euro**.

Leistungsprozess Nr. 7:

a) Vollzugskosten für die Gemeinde:

Hinweis: Die in diesem Leistungsprozess auf Grund von Pkt. 2. (Anpassung Abfallordnung) und Pkt. 3. (Anpassung Abfallgebührenordnung) entstehenden Kosten fallen tatsächlich pro Gemeinde nur einmal an, auch wenn die Abfallordnung bzw. Abfallgebührenordnung in mehreren Punkten (siehe Leistungsprozesse 4a und 10a) abgeändert wird, da diese Änderungen bzw. Ergänzungen im Rahmen einer einzigen Novellierung der Abfallordnung bzw. Abfallgebührenordnung erledigt werden können.

Aus diesem Grund sind im vorliegenden Leistungsprozess 7a nur die Änderungen der Abfallordnungen bzw. Abfallgebührenordnungen in den über die im Leistungsprozess 4a berechneten 50 Gemeinden hinausgehenden Fällen (= 170 Gemeinden) berücksichtigt.

Bezeichnung (Bestimmung)	Verstärkte Sammlung der biogenen Abfälle durch die Gemeinde (§ 5 Abs. 3)	
Zuständigkeit	Gemeinde	
Kurzinhalt	Bisher war die Gemeinde nicht verpflichtet, biogene Abfälle im Holsystem (Biotonne) zu sammeln. Da Abfallanalysen ergeben haben, dass der Anteil der biogenen Abfälle im Hausabfall relativ hoch ist, wird die Abfuhr von bestimmten biogenen Abfällen ("Biotonnenabfälle") im Holsystem in dicht besiedelten Gemeindegebieten verpflichtend eingeführt.	
Arbeitsschritte	<ol style="list-style-type: none"> 1. Abschluss von Verträgen mit Sammlern, ev. auch mit Behandlern 2. Anpassung der Abfallordnung 3. Anpassung der Abfallgebührenordnung (zu Pkt. 2. und 3. siehe "Erlassung einer allgemeinen Gemeindeverordnung - Standardverfahren") 	
	daher durchschnittlicher Arbeitsaufwand in Minuten	
	FG 2/FG 3 (Mischsatz)	FG 4/FG 5 (Mischsatz)
	1. 2.400	1. 1.200
	2. 610	2. 220
	3. 610	3. 220
Personalkosten	402.999 Euro	112.143 Euro
Summe	515.142 Euro	

Vollzugshäufigkeit	einmalig für ca. 220 Gemeinden, wovon in 110 Gemeinden bisher keine Biotonne verwendet wurde. Bei weiteren 110 Gemeinden, die bereits zum Teil über eine Biotonnenabfuhr verfügen, sind Ergänzungen bzw. Änderungen der Abfallordnungen zu erwarten.* Pkt. 2. und 3. wurden für jeweils 170 Gemeinden berechnet (siehe Hinweis oberhalb dieser Tabelle).
---------------------------	---

* Die Zahl der betroffenen Gemeinden ist nicht sicher bekannt und musste daher geschätzt werden.

Bei Hinzurechnung der Sach-, Raum- und Verwaltungsgemeinkosten ergeben sich im Zusammenhang mit Leistungsprozess 7a für **die oberösterreichischen Gemeinden insgesamt** einmalige **Vollzugskosten** in der Höhe von **696.977 Euro**.

b) Transferleistungen:

Die verstärkte Sammlung der biogenen Abfälle bringt zwar einerseits eine Erhöhung der Sammlungskosten durch den (vermehrten) Einsatz von Sammlungsfahrzeugen mit sich, andererseits sind die Behandlungskosten für biogene Abfälle günstiger als jene für Hausabfälle (der Anteil der biogenen Abfälle im Hausabfall ist derzeit noch relativ hoch) und es sollten sich die Hausmüllmengen durch die verbesserte Trennung von biogenen AbfälleN und Hausabfällen verringern, was wiederum die Kosten der Behandlung der Hausabfälle senken würde. Insgesamt sollten somit **keine** nennenswerten Mehrkosten entstehen.

c) Verordnungsprüfung:

Hinweis: Die in diesem Leistungsprozess auf grund der Verordnungsprüfung der Abfallordnung bzw. der Abfallgebührenordnung entstehenden Kosten fallen tatsächlich nur einmal an, auch wenn die Abfallordnung bzw. Abfallgebührenordnung in mehreren Punkten (siehe Leistungsprozesse 4 und 10) abgeändert wird, da diese Änderungen bzw. Ergänzungen im Rahmen einer einzigen Novellierung der Abfallordnung bzw. Abfallgebührenordnung erledigt werden können.

Aus diesem Grund sind im vorliegenden Leistungsprozess 7c nur die über die im Leistungsprozess 4b berechneten 50 Gemeinden hinausgehenden Fälle (= 170 Gemeinden) berücksichtigt.

Bezeichnung	Verordnungsprüfung von Abfallordnung und Abfallgebührenordnung	
Zuständigkeit	Landesregierung	
Kurzinhalt	Da es sich bei der Abfallordnung bzw. Abfallgebührenordnung um Verordnungen des Gemeinderats handelt, sind diese auf Grundlage der Oö. Gemeindeordnung einer Verordnungsprüfung durch die Aufsichtsbehörde (= Landesregierung) zu unterziehen.	
Arbeitsschritte/ Besonderheiten	1. Prüfung der Abfallordnung 2. Prüfung der Abfallgebührenordnung	
	durchschnittlicher Arbeitsaufwand in Minuten	
	FG 2/FG 3 (Mischsatz)	FG 4/FG 5 (Mischsatz)
	1. 60	1. 180
	2. 60	2. 180

Personalkosten	11.180 Euro	20.258 Euro
Summe	31.438 Euro	
Vollzugshäufigkeit	einmalig für ca. 220 Gemeinden, wovon in 110 Gemeinden bisher keine Biotonne verwendet wurde. Bei weiteren 110 Gemeinden, die bereits zum Teil über eine Biotonnenabfuhr verfügen, sind Ergänzungen bzw. Änderungen der Abfallordnungen zu erwarten.* Tatsächlich wurde die Verordnungsprüfung für die Abfallordnungen und Abfallgebührenordnungen von 170 Gemeinden berechnet (siehe Hinweis oberhalb dieser Tabelle).	

* Die Zahl der betroffenen Gemeinden ist nicht sicher bekannt und musste daher geschätzt werden.

Bei Hinzurechnung der Sach-, Raum- und Verwaltungsgemeinkosten ergeben sich im Zusammenhang mit Leistungsprozess 7c für das **Land Oberösterreich** einmalige **Vollzugskosten** in der Höhe von **42.788 Euro**.

Leistungsprozess Nr. 10:

a) Festlegung eines erweiterten Sonderbereichs durch die Gemeinde:

Hinweis: Die in diesem Leistungsprozess auf Grund von Pkt. 2. (Anpassung Abfallordnung) und Pkt. 3. (Anpassung Abfallgebührenordnung) entstehenden Kosten fallen tatsächlich pro Gemeinde nur einmal an, auch wenn die Abfallordnung bzw. Abfallgebührenordnung in mehreren Punkten (siehe Leistungsprozesse 4a und 7a) abgeändert wird, da diese Änderungen bzw. Ergänzungen im Rahmen einer einzigen Novellierung der Abfallordnung bzw. Abfallgebührenordnung erledigt werden können.

Da im vorliegenden Leistungsprozess 10a nur 30 Gemeinden von einer Änderung der Abfallordnung bzw. Abfallgebührenordnung betroffen sind, wurden dort die Kosten für die Änderung von Abfallordnung und Abfallgebührenordnung nicht mehr berechnet (da sie bereits im Leistungsprozess 4 angesetzt wurden).

Bezeichnung	Möglichkeit der Festlegung eines erweiterten Sonderbereichs durch die Gemeinde in der Abfallordnung (§ 6 Abs. 3)	
Zuständigkeit	Gemeinde	
Kurzinhalt	Die Gemeinde kann in ihrer Abfallordnung einen erweiterten Sonderbereich festlegen, in dem Hausabfälle freiwillig zu Sammeleinrichtungen gebracht werden.	
Arbeitsschritte	<ol style="list-style-type: none"> 1. In einem Vorverfahren ist die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen festzustellen 2. Änderung der Abfallordnung 3. Änderung der Abfallgebührenordnung (zu Pkt. 2. und 3. siehe "Erlassung einer allgemeinen Gemeindeverordnung - Standardverfahren") 	
	durchschnittlicher Arbeitsaufwand in Minuten	
	FG 2/FG 3 (Mischsatz)	FG 4/FG 5 (Mischsatz)
	<ol style="list-style-type: none"> 1. 900 2. 610 3. 610 	<ol style="list-style-type: none"> 1. 100 2. 220 3. 220

Personalkosten	14.796 Euro	993 Euro
Summe	15.789 Euro	
Vollzugshäufigkeit	einmalig, ca. 30 Gemeinden*	

* Die Zahl der betroffenen Gemeinden ist nicht sicher bekannt und musste daher geschätzt werden.

Bei Hinzurechnung der Sach-, Raum- und Verwaltungsgemeinkosten ergeben sich im Zusammenhang mit Leistungsprozess 10a für die **oberösterreichischen Gemeinden insgesamt** einmalige **Vollzugskosten** in der Höhe von **21.317 Euro**.

b) Genehmigung von Abfallordnungen, die einen erweiterten Sonderbereich vorsehen, der mindestens 25 % der Haushalte der Gemeinde umfasst:

Bezeichnung	Durchführung eines Genehmigungsverfahrens betreffend die Abfallordnungen mit erweiterten Sonderbereichen, die mindestens 25 % der Haushalte der Gemeinde umfassen (§ 6 Abs. 4)			
Zuständigkeit	Landesregierung			
Kurzinhalt	Umfasst der erweiterte Sonderbereich mindestens 25 % der Haushalte der Gemeinde, hat der Gemeinderat die Abfallordnung vor ihrer Kundmachung der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen. Über die Erteilung der Genehmigung entscheidet die Landesregierung mit Bescheid. Die Genehmigung ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen und darf nur für jeweils fünf Jahre verlängert werden.			
Arbeitsschritte/ Besonderheiten	Durchführung eines Verwaltungsverfahrens nach dem AVG - Vorprüfung des Antrags aus rechtlicher Sicht - Prüfung des Antrags durch Sachverständige mit Lokalaugenschein - Wahrung des Parteigehörs (Gespräche mit Gemeinde) - Erlassung des Bescheids			
	durchschnittlicher Arbeitsaufwand in Minuten			
	FG 2	FG 3	FG 4	FG 5
	340	720	120	180
Personalkosten	7.803 Euro	10.670 Euro	1.293 Euro	1.566 Euro
Summe	21.332 Euro			
Vollzugshäufigkeit	einmalig, ca. 30 Gemeinden*			

* Die Zahl der betroffenen Gemeinden ist nicht sicher bekannt und musste daher geschätzt werden.

Bei Hinzurechnung der Sach-, Raum- und Verwaltungsgemeinkosten ergeben sich im Zusammenhang mit Leistungsprozess 10b für das **Land Oberösterreich** einmalige **Vollzugskosten** in der Höhe von **28.803 Euro**.

c) Verordnungsprüfung:

Hinweis: Die in diesem Leistungsprozess auf Grund der Verordnungsprüfung der Abfallordnung bzw. der Abfallgebührenordnung entstehenden Kosten fallen tatsächlich nur einmal an, auch wenn die Abfallordnung bzw. Abfallgebührenordnung in mehreren Punkten (siehe Leistungsprozesse 4 und 7) abgeändert wird, da diese Änderungen bzw. Ergänzungen

im Rahmen einer einzigen Novellierung der Abfallordnung bzw. Abfallgebührenordnung erledigt werden können.

Da im vorliegenden Leistungsprozess 10c nur Prüfungen von je 30 Abfallordnungen bzw. Abfallgebührenordnungen durchzuführen wären, wurden die Kosten für die Verordnungsprüfungen an dieser Stelle nicht mehr berechnet (da sie bereits im Leistungsprozess 4 angesetzt wurden).

Leistungsprozess Nr. 19:

a) Vollzugskosten:

Bezeichnung	Erweiterung der Aufgaben der Bezirksabfallverbände (§ 13 Abs. 1 und 2)
Zuständigkeit	Bezirksabfallverbände
Kurzinhalt	<ul style="list-style-type: none"> - Verpflichtung zur Errichtung, zum Betrieb und zur Erhaltung von Anlagen zur Behandlung von biogenen Abfällen durch BAV selbst oder durch Dritte: Da die operative Tätigkeit der BAV hier unwahrscheinlich ist, sind Verträge mit Anlagenbetreibern abzuschließen. Da alle BAV bereits solche Verträge haben, die ständig angepasst werden müssen, gehen die Kosten im laufenden Betrieb unter. - Melde- und Informationspflichten: verschiedene Abfallmengendaten sind der Landesregierung zu melden; im Bereich "Abfälle aus dem Bauwesen" sind Personen, die Abbrüche veranlassen durch die BAV über Entsorgungsmöglichkeiten zu informieren. Dies könnte durch Versendung eines Informationsblatts erfolgen. Hier ist ein einmaliger Aufwand für die Erstellung einer Informationsbroschüre und der Aufwand für die Versendung zu erwarten. - Fakultative Aufgaben: Organisation einer gemeinde- bzw. bezirksübergreifenden Abfallsammlung für Hausabfälle, biogene Abfälle, sperrige Abfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle; gemeinsame Kalkulation für eine bezirksweise einheitliche Abfallgebühr; Errichtung, Betrieb und Erhaltung von Umladestation bei Bedarf (selbst oder durch Dritte).
Arbeitsschritte/ Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> - Anlagen zur Behandlung von biogenen Abfällen: Bedarfserhebung, Verhandlungen, Abschluss von Verträgen (erfolgt jedoch im laufenden Betrieb!) - Melde- und Informationspflichten: Führung von Statistiken, Meldungen, Berichte, Versendung der Informationsbroschüren, Überprüfungen vor Ort; Erstellung der Broschüre - Fakultative Aufgaben: Grundlagenforschung, Bedarfserhebung, Berechnungen, Verhandlungen, Ausschreibung, Abschluss von Verträgen

	durchschnittlicher Arbeitsaufwand in Minuten	
	FG 2/FG 3 (Mischsatz)	FG 4/FG 5 (Mischsatz)
	- 9.600 (Melde- und Informationspflichten)	- 100 (Melde- und Informationspflichten)
	- 4.800 (pro fakultativer Aufgabe)	- 480 (pro fakultativer Aufgabe)
Personalkosten	213.063 Euro	7.746 Euro
Summe	220.809 Euro	
Vollzugshäufigkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Melde- und Informationspflichten: während der Bausaison monatlich für alle BAV; Erstellung der Informationsbroschüre: einmalig für alle BAV. - Fakultative Aufgaben: einmalig für die BAV; pro BAV wurden insgesamt drei fakultative Aufgaben (§ 13 Abs. 2 Z. 1 bis 3) berücksichtigt, da durch § 13 Abs. 2 Z. 4 keine Mehrkosten zu erwarten sind - siehe unten lit. b "Umladestationen". Für die Statutarstädte fallen hier keine Kosten an, da die fakultativen Aufgaben nicht zum Tragen kommen. 	

Bei Hinzurechnung der Sach-, Raum- und Verwaltungsgemeinkosten ergeben sich im Zusammenhang mit Leistungsprozess 19 für die **Bezirksabfallverbände insgesamt** im Jahr 2007 **Vollzugskosten** in der Höhe von **169.445 Euro** und in den Folgejahren **Vollzugskosten** in der Höhe von **128.546 Euro**.

b) Transferleistungen:

Kosten im Zusammenhang mit den Melde- und Informationspflichten:

Hier sind Kosten für eine Schulung der Abfallberater und die Erarbeitung der Informationsbroschüre zu erwarten, die mit ca. **20.000 Euro** anzusetzen sind.

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle:

Bisher waren Errichtung, Betrieb und Erhaltung von Kompostierungsanlagen Aufgaben der Gemeinden. Da die Behandlung von biogenen Abfällen auch in Biogasanlagen möglich ist, wurde die Bestimmung entsprechend angepasst.

Bestehende Verträge zwischen Gemeinden und Betreibern von Anlagen bleiben unberührt. Dies bedeutet einerseits, dass bereits eine Infrastruktur im Bereich der Behandlungsanlagen für biogene Abfälle besteht (d.h. auch die BAV können Verträge in Hinkunft z.T. mit Betreibern bereits bestehender Anlagen abschließen, sodass die Investitionskosten in diesen Fällen weitaus geringer sein werden als wenn eine neue Anlage errichtet werden müsste) und andererseits, dass auf Grund der oft jahrelangen Laufzeit der Verträge zwischen Gemeinden und Betreibern in den nächsten drei Jahren **keine** nennenswerten Investitionskosten für die BAV anfallen werden.

Umladestationen:

Bisherige Erfahrungen mit der gemeindeübergreifenden Sammlung von Hausabfällen und sperrigen Abfällen haben gezeigt, dass die Errichtung von Umladestationen zur logistischen

Verbesserung des Transports dieser Abfälle zur Abfallbehandlungsanlage sinnvoll ist. Die Entscheidung darüber, ob eine oder mehrere solcher Umladestationen errichtet werden müssen, obliegt dem jeweiligen BAV. Da es diese Umladestationen de facto bereits gibt, ist ein **Mehraufwand** daher **nicht** zu erwarten.

Leistungsprozess Nr. 22:

a) Vollzugskosten:

Bezeichnung	Erweiterung der Aufgaben des Landesabfallverbands (§ 16)	
Zuständigkeit	Landesabfallverband	
Kurzinhalt	Der Landesabfallverband soll in Hinkunft die Tätigkeiten der BAV stärker koordinieren und die BAV durch verschiedene Maßnahmen unterstützen (z.B. umfassende Information der Bezirksabfallverbände, Koordinierung von Förderungsanträgen und Projekten der BAV, Mitwirkung bei Meldepflichten der BAV, Koordinierung der regionalen Abfallwirtschaftsprogramme, Koordinierung der Personalentwicklungsmaßnahmen der BAV, Aus- und Weiterbildung des Personals der BAV, Implementierung und Weiterentwicklung eines einheitlichen Kostenrechnungsmodells für die BAV). Diese Aufgaben wurden bereits bisher vom LAV wahrgenommen, waren aber bisher rechtlich nicht verankert. Lediglich die Aufgabe der Koordinierung der regionalen Abfallwirtschaftsprogramme ist auch faktisch neu hinzuekommen.	
Arbeitsschritte/ Besonderheiten		
	durchschnittlicher Arbeitsaufwand in Minuten	
	FG 2/FG 3 (Mischsatz)	FG 4/FG 5 (Mischsatz)
	4.800	480
Personalkosten	2.630 Euro	159 Euro
Summe	2.789 Euro	
Vollzugshäufigkeit	einmal in fünf Jahren	

Bei Hinzurechnung der Sach-, Raum- und Verwaltungsgemeinkosten ergeben sich im Zusammenhang mit Leistungsprozess 22 für den **Landesabfallverband** einmalige **Vollzugskosten** in der Höhe von **3.766 Euro**.

b) Transferleistungen:

Für die Implementierung und Weiterentwicklung eines Kostenrechnungsmodells für die Bezirksabfallverbände sind einmalig ca. **60.000 Euro** an Transferleistungen des Landes zu veranschlagen.

Leistungsprozess Nr. 28:

Bezeichnung	Meldepflicht der Gemeinde hinsichtlich Baurestmassen (§ 20 Abs. 1)	
Zuständigkeit	Gemeinde	
Kurzinhalt	Die Gemeinden haben nach baurechtlichen Vorschriften anzeige- oder bewilligungspflichtige sowie von Amts wegen angeordnete Abbruchvorhaben dem Bezirksabfallverband zu melden.	
Arbeitsschritte/ Besonderheiten	Schriftliche Meldung an den BAV	
	durchschnittlicher Arbeitsaufwand in Minuten	
	FG 2/FG 3 (Mischsatz)	FG 4/FG 5 (Mischsatz)
	-	30
Personalkosten	-	105.814 Euro
Summe	105.814 Euro	
Vollzugshäufigkeit	durchschnittlich 2x monatlich pro Gemeinde	

Bei Hinzurechnung der Sach-, Raum- und Verwaltungsgemeinkosten ergeben sich im Zusammenhang mit Leistungsprozess 28 für die **oberösterreichischen Gemeinden insgesamt** jährliche **Vollzugskosten** in der Höhe von **144.731 Euro**.

Leistungsprozess Nr. 29:

Bezeichnung	Durchführung eines Anzeigeverfahrens betreffend die Beseitigung von Abfällen, die außerhalb von Oberösterreich angefallen sind (§ 22)			
Zuständigkeit	Landesregierung			
Kurzinhalt	Die bereits bestehende Bestimmung, dass in Oberösterreich nur Abfälle abgelagert werden dürfen, die in Oberösterreich angefallen sind, wurde auf alle Beseitigungsverfahren ausgeweitet, gleichzeitig wurde das Bewilligungsverfahren durch ein Anzeigeverfahren ersetzt. Aufgrund der Erweiterung des Ablagerungsverbots ist mit mehr Anzeigen zu rechnen.			
Arbeitsschritte / Besonderheiten	Durchführung eines Verwaltungsverfahrens nach dem AVG: Keine mündliche Verhandlung erforderlich. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Prüfung des Antrags ▪ Schriftliche Kenntnisnahme oder ▪ Erlassung eines Bescheides (Wahrung des Parteiengehörs erforderlich) 			
	durchschnittlicher Arbeitsaufwand in Minuten			
	FG 2	FG 3	FG 4	FG 5
	400	-	-	80
Personalkosten	11.995 Euro	-	-	804 Euro
Summe	12.799 Euro			
Vollzugshäufigkeit	ca. 3x monatlich			

Bei Hinzurechnung der Sach-, Raum- und Verwaltungsgemeinkosten ergeben sich im Zusammenhang mit Leistungsprozess 29 für das **Land Oberösterreich** jährliche **Vollzugskosten** in der Höhe von **17.167 Euro**.

Leistungsprozess Nr. 30:

Bezeichnung	Betrachtung von Sammlern/Behandlern im Katastrophenfall (§ 23)			
Zuständigkeit	Landesregierung			
Kurzinhalt	Die Landesregierung hat in Katastrophenfällen zur Aufrechterhaltung einer den öffentlichen Interessen entsprechenden Abfallsammlung vorübergehend in erforderlichem Umfang andere Sammler/Behandler mit der Sammlung der Abfälle zu betrauen (z.B. Hochwasserkatastrophe).			
Arbeitsschritte/Besonderheiten	Ausarbeitung und Abschluss von Verträgen mit den Sammlern/Behandlern			
	daher durchschnittlicher Arbeitsaufwand in Minuten			
	FG 2	FG 3	FG 4	FG 5
	300	-	-	100
Personalkosten	230 Euro	-	-	29 Euro
Summe	259 Euro			
Vollzugshäufigkeit	durchschnittlich 1x in 5 Jahren			

Bei Hinzurechnung der Sach-, Raum- und Verwaltungsgemeinkosten ergeben sich im Zusammenhang mit Leistungsprozess 30 für das **Land Oberösterreich** einmalige **Vollzugskosten** in der Höhe von **348 Euro**.

Leistungsprozess Nr. 31:

Bezeichnung	Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren betreffend Verstöße gegen das Oö. AWG 2007 (§ 24)			
Zuständigkeit	Bezirksverwaltungsbehörde (15 Bezirkshauptmannschaften, 3 Magistrate)			
Kurzinhalt	Bisher wurden nahezu alle Verwaltungsstrafverfahren auf Grundlage des § 15 AWG 2002 durchgeführt, wenn Abfälle nicht rechtskonform gesammelt, gelagert oder behandelt wurden. Da das AWG 2002 höhere Strafdrohungen als das Oö. AWG 1997 enthält, war die Anwendung eines Großteils der Strafbestimmungen des Oö. AWG 1997 ausgeschlossen. Es wurden nun zusätzliche Straftatbestände eingeführt, die sich vor allem aus Erfahrungen im Vollzug ergeben. Darüber hinaus wurden die Strafdrohungen im vorliegenden Entwurf angepasst, sodass zu erwarten ist, dass künftig mit mehr Strafverfahren nach dem Oö. AWG 2007 zu rechnen ist.			
Arbeitsschritte/Besonderheiten	Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nach dem VStG			
Bezirkshauptmannschaften (15)	durchschnittlicher Arbeitsaufwand in Minuten			
	FG 2	FG 3	FG 4	FG 5
	-	330	-	60
Personalkosten für Bezirkshauptmannschaften (15)	-	58.687 Euro	-	6.264 Euro
Summe	64.951 Euro			

Magistrate (3)	durchschnittlicher Arbeitsaufwand in Minuten	
	FG 2/FG 3 (Mischsatz)	FG 4/FG 5 (Mischsatz)
	330	60
Personalkosten für Magistrate (3)	13.020 Euro	1.430 Euro
Summe	14.450 Euro	
Vollzugshäufigkeit	2x monatlich pro Bezirksverwaltungsbehörde	

Bei Hinzurechnung der Sach-, Raum- und Verwaltungsgemeinkosten ergeben sich im Zusammenhang mit Leistungsprozess 31 für das **Land Oberösterreich** jährliche **Vollzugskosten** in der Höhe von **87.956 Euro**.

Bei Hinzurechnung der Sach-, Raum- und Verwaltungsgemeinkosten ergeben sich im Zusammenhang mit Leistungsprozess 31 für die **drei Statutarstädte insgesamt** jährliche **Vollzugskosten** in der Höhe von **19.518 Euro**.

III. Berechnungsgrundlagen

1. Grundlagen für die Berechnung der Personalkosten

Bei der Berechnung der Personalkosten werden als Grundlage durchschnittliche Personalausgaben herangezogen. Diese ergeben sich aus einer Übernahme der vom Bundesminister für Finanzen kundgemachten durchschnittlichen Personalkosten des Jahres 2005 für die Erbringung der Leistungsarten

- LBVH2 (entspricht im Wesentlichen der Funktionsgruppe 2 [Gehobenes Management/Experten] bei Landes- und Gemeindebediensteten)
- LBVG2 (entspricht im Wesentlichen der Funktionsgruppe 3 [Referenten/Mittleres Management] bei Landes- und Gemeindebediensteten)
- LBVF0 (entspricht im Wesentlichen der Funktionsgruppe 4 [Bearbeiter/Fachdienst] bei Landes- und Gemeindebediensteten)
- LBVS0 (entspricht im Wesentlichen der Funktionsgruppe 5 [Unterstützendes Personal] bei Landes- und Gemeindebediensteten)

entsprechend dem Anhang 3.1 der Verordnung betreffend Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), BGBl. II Nr. 50/1999, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 302/2006 (Sätze mit prozentuellen Zuschlägen für Pensionstangente bei Beamten und Abfertigung bei Vertragsbediensteten bei einem angenommenen Verhältnis Beamte : Vertragsbedienstete = 1 : 1).

Eine gesonderte Berechnung der Personalausgaben wurde nicht vorgenommen; es wird davon ausgegangen, dass sich diese Ausgaben von den errechneten Personalkosten lediglich so geringfügig unterscheiden (bei einer Umlegung der Pensionstangente für Beamte auf aliquote

tatsächlich geleistete Pensionszahlungen im selben Zeitraum), dass eine gesonderte Darstellung aus ökonomischen Gründen unterbleiben kann. Eine Berücksichtigung der Funktionsgruppe 1 (Top-Management) war im vorliegenden Zusammenhang entbehrlich.

Für die Darstellung der Personalkosten der Gemeinden wurden aus Vereinfachungsgründen die Funktionsgruppen 2 und 3 mit einer Gewichtung "20 % : 80%" sowie die Funktionsgruppen 4 und 5 mit einer Gewichtung "60 % : 40 %" zusammengefasst. Mit dieser Gewichtung sollen die durchschnittlichen Verhältnisse über alle oberösterreichischen Gemeinden einschließlich der Städte mit eigenem Statut wiedergegeben werden; die konkrete Personalsituation und der konkrete Verfahrensablauf in Bezug auf bestimmte Verwaltungsabläufe in einzelnen Gemeinden (Städten) ist nicht gesondert darstellbar.

Hinweis: Durch die im Hinblick auf die Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus notwendige Übernahme der Personalkostensätze des Bundes ist schon von den Ausgangsdaten her eine exakte Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse auf Landes- und Gemeindeebene nicht möglich!

Funktionsgruppe	Euro/Min.	Euro/Std.
2	0,765	45,87
3	0,494	29,61
Mischsatz 2 : 3 (20 % : 80 %)	0,548	32,86
4	0,359	21,52
5	0,290	17,40
Mischsatz 4 : 5 (60 % : 40 %)	0,331	19,87

2. Abschätzung des erforderlichen Personaleinsatzes

2.1. Erlassung von Verordnungen

2.1.1. Verordnungen der Landesregierung

Für Leistungsprozesse, die die Erlassung von Verordnungen der Landesregierung zum Inhalt haben, erfolgt die Abschätzung des Personaleinsatzes anhand eines vom Amt der Oö. Landesregierung erstellten allgemeinen Verfahrensablaufs, der nachfolgend detailliert dargestellt ist und auf bisherigen Erfahrungen und einem durchschnittlich umfangreichen (bis zu fünf Seiten Textdruck im Landesgesetzblatt) und inhaltlich durchschnittlich anspruchsvollen Verfahren beruht.

Für die konkreten Leistungsprozesse, die die Erlassung von Verordnungen der Landesregierung zum Inhalt haben, wird - ausgehend von dieser allgemeinen Basis - angeführt, in welcher Hinsicht sich diese vom Basisprozess unterscheiden, was bei den Zahlenangaben in Prozentpunkten ausgedrückt wird.

Erlassung einer Verordnung der Landesregierung - Standardverfahren

Leistung	Durchschnittliche Dauer in Minuten			
	Funktion sgruppe 2	Funktion sgruppe 3	Funktion sgruppe 4	Funktion sgruppe 5
Vorarbeiten (Datenerhebung [z.B. Fachgutachten], Diskussion [im Amt], Definition der Arbeitsschritte) und Erstellung eines ersten Arbeitspapiers, Information des zuständigen Regierungsmitglieds	1370	880	20	145
Erstinformation der betroffenen Adressaten- und Adressatinnenkreise	140	20	0	15
Erstellung eines Begutachtungs- (und Konsultations-)Entwurfs samt Erläuterungen, insb. zu den finanziellen Auswirkungen, Textgegenüberstellung	670	120	5	100
Prüfung und Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen	170	60	0	35
Abschlussbesprechung (ggf. auch mit mitbeteiligten Fachabteilungen); ggf. Vorschlag Bürger- und Bürgerinnenbegutachtung	130	35	0	5
Bürger- und Bürgerinnenbegutachtung (Art. 61 Oö. L-VG)	0	0	0	0
Beschlussreifer Text samt Erläuterungen, insb. zu den finanziellen Auswirkungen einschließlich Verfahren nach dem Konsultationsmechanismus und ggf. technischer Notifikation	110	75	0	50
Prüfung und Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen aus Bürger- und Bürgerinnenbegutachtung	0	0	0	0
Abschlussbesprechung (ggf. auch mit mitbeteiligten Fachabteilungen)	40	40	0	0
Erstellung des Amtsvortrags und Endfassung des Verordnungstextes samt Erläuterungen, insb. zu den finanziellen Auswirkungen, formelles Verfahren für Regierungsbeschluss (Mitzeichnungen, Information des Regierungsmitglieds, ...)	95	45	5	40

Ersuchen um Kundmachung an Verfassungsdienst, Übermittlung (auch elektronisch)	10	5	5	10
Druckauftrag an Poststelle	0	15	0	15
Kontrolle der Druckfahnen (in Abteilung)	25	10	10	25
Kontrolle der Druckfahnen und Imprimatur	15	0	150	0
Kundmachung (analog und digital)	0	0	300	0
Summe:	50	30	465	50

2.1.2. Verordnungen im Gemeindebereich

Die Abschätzung des Personaleinsatzes bei Verordnungen im Gemeindebereich erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie bei Verordnungen der Landesregierung, wobei von folgendem standardisierten Verfahrensablauf ausgegangen wird:

Erlassung einer allgemeinen Gemeindeverordnung - Standardverfahren

Leistung	Durchschnittliche Dauer in Minuten	
	Funktionsgruppen 2 und 3	Funktionsgruppen 4 und 5
Vorarbeiten (Datenerhebung [z.B. Fachgutachten], Diskussion, Definition der Arbeitsschritte) und Erstellung eines ersten Entwurfs, Information politische Referentin / politischer Referent	300	60
Information der betroffenen Adressatenkreise	30	15
Prüfung und Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen	60	20
Abschlussbesprechung (ggf. auch mit mitbeteiligten Abteilungen/Stellen)	120	60
Erstellung des Amtsvortrags und Endfassung des Verordnungstextes samt Erläuterungen (Mitzeichnungen, Information des Regierungsmitglieds, ...)	60	20
Kundmachung	10	30
Übermittlung an die Aufsichtsbehörde und allfälliger Kontakt mit dieser	30	15

Summe (Minuten):	610	220
Gewichtung der Funktionsgruppen 2 : 3 und 4 : 5 in Prozent	20 : 80	60 : 40
Gewichtung der Funktionsgruppen 2 : 3 und 4 : 5 in Minuten	122 488	132 88

Die vorstehende Darstellung gibt ausschließlich die durchschnittlichen Kosten wieder, die auf kommunaler Ebene anlässlich der Erlassung einer "Standard-Gemeindevorordnung" entstehen. Mit den angegebenen Durchschnittszeiten und deren Zuordnung zu bestimmten Funktionsgruppen werden die durchschnittlichen Personalkosten über alle oberösterreichischen Gemeinden einschließlich der Städte mit eigenem Statut bewertet; die konkrete Personalsituation und der konkrete Verfahrensablauf in einzelnen Gemeinden (Städten) ist nicht gesondert darstellbar.

Für die Durchführung des aufsichtsbehördlichen Verfahrens ist auf Landesebene mit einem durchschnittlichen Aufwand im Bereich der Funktionsgruppen 2 und 3 von etwa 45 Minuten und im Bereich der Funktionsgruppen 4 und 5 von etwa 20 Minuten zu rechnen.

Abweichungen von den Werten des Standardverfahrens wegen besonderer Aufwendigkeit der Vorarbeiten und/oder besonderer Verfahrensbestimmungen (Auflageverfahren, Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde o.ä.) wurden im Einzelfall geschätzt und als prozentuale Abweichung gegenüber dem Standardprozess angegeben.

2.2. Individuelle Verwaltungsverfahren

Für Leistungsprozesse, die individuelle Verwaltungsverfahren zum Inhalt haben, erfolgt die Abschätzung des Personaleinsatzes für das erstinstanzliche Verfahren aufgrund von Erfahrungswerten aus der Vergangenheit über die durchschnittliche zeitliche Dauer sämtlicher Verwaltungstätigkeiten bei diesen Verfahren und die in diesen Verfahren tätig werdenden Bedienstetenkategorien.

3. Berechnung der Vollzugskosten

Zu den zuvor dargestellten Personalkosten sind jeweils zusätzlich Sachkosten, Raumkosten und Verwaltungsgemeinkosten hinzuzurechnen. Dabei sind unter Berücksichtigung von Anhang 1 Z. 3 der Verordnung betreffend Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), BGBl. II Nr. 50/1999, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 302/2006

- für Sachkosten (Arbeitsplatzausstattung, Computereinsatz, Drucker etc.) 12 % der Personalkosten,

- für Raumkosten (Mietkosten) der Personalbedarf multipliziert mit 18,2 (= durchschnittliche Bürofläche pro Bediensteten in m² [14] zuzüglich eines 30%igen Zuschlags für Gänge und Nebenräume) multipliziert mit dem Wert der kalkulatorischen Miete (für das Jahr 2005 sind das als durchschnittlicher guter Nutzungswert für ganz Österreich 7,30 Euro pro Monat, also 87,60 Euro pro Jahr) und
 - für Verwaltungsgemeinkosten (Amtsleitung, Personalverwaltung usw.) 20 % der Personalkosten
- anzusetzen.

IV. Gesamtübersicht Leistungsprozesse

Lfd. Nr.	Oö. AWG 1997	Oö. AWG 2007	Aufwand	Kostenstelle	Kostenträger
1	§ 5 Förderung der Abfallvermeidung durch Land	§ 4 Förderung der Abfallvermeidung und -verwertung (Wiederverwendung) durch Land	höher	Land	Förderung
2	§ 5 Förderung der Abfallvermeidung durch Gemeinde	nicht vorgesehen	entfällt	0	0
3	§ 6 Erlassung einer Verordnung der Landesregierung	nicht vorgesehen	entfällt	0	0
4	§ 8 Sammlung der Hausabfälle durch Gemeinde in einem Maximalintervall von 6 Wochen	§ 5 Sammlung der Hausabfälle durch Gemeinde in einem Maximalintervall von 4 Wochen	höher	Gemeinde	Sammlungen: eigene oder durch beauftragte Dritte
5	§ 8 Sammlung der sperrigen Abfälle durch Gemeinde	§ 5 Sammlung der sperrigen Abfälle durch Gemeinde	gleichbleibend	Gemeinde	wie bisher
6	§ 8 Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle durch Gemeinde	§ 5 Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle durch Gemeinde	gleichbleibend	Gemeinde	wie bisher

7	§ 8 Sammlung der biogenen Abfälle durch Gemeinde	§ 5 verstärkte Sammlung der Biotonnenabfälle durch Gemeinde (Sammlung der Grünabfälle wie bisher)	höher	Gemeinde	Sammlungen: eigene oder durch beauftragte Dritte
8	§ 41 Meldung von Abfallmengendaten durch Gemeinde	§ 5 Meldung von Abfallmengendaten durch Gemeinde	gleichbleibend	Gemeinde	wie bisher
9	§ 10 Abfallordnung der Gemeinde und Verordnungsprüfung durch Land	§ 6 Abfallordnung der Gemeinde und Verordnungsprüfung durch Land	gleichbleibend	Gemeinde Land	wie bisher
10	nicht vorgesehen	§ 6 Festlegung von erweiterten Sonderbereichen durch Gemeinde einschl. Infrastruktur und Genehmigungsverfahren durch Land	neu	Gemeinde Land	neue Abfallordnungen und Abfallgebührenordnungen Verordnungsprüfung, Bescheid
11	§ 9 Bescheid der Gemeinde über Aufstellungsort von Abfallbehältern	§ 7 Bescheid der Gemeinde über Aufstellungsort von Abfallbehältern	gleichbleibend	Gemeinde	wie bisher
12	§ 9 Bescheid der Gemeinde über die Anzahl von Abfallbehältern	§ 7 Bescheid der Gemeinde über Anzahl, Art und Größe von Abfallbehältern	gleichbleibend	Gemeinde	wie bisher

13	§ 8 Sammlung von Altstoffen durch Bezirksabfallverband	§ 8 Sammlung von Altstoffen durch Bezirksabfallverband	gleichbleibend	BAV	wie bisher
14	§ 20 Errichtung von Kompostierungs- anlagen durch Gemeinde	§ 9 Eingeschränkte Errichtung von Anlagen zur Behandlung von biogenen Abfällen durch Gemeinde	geringer	Gemeinde subsidiär vor allem BAV	weniger Anlagen (eigene oder durch Dritte) mehr Anlagen (eigene oder durch Dritte)
15	§ 11 Abfallsammlung an allgemein zugänglichen Plätzen durch Gemeinde	§ 10 Abfallsammlung an allgemein zugänglichen Plätzen durch Gemeinde	gleichbleibend	Gemeinde	wie bisher
16	§ 12 Behandlungsauftrag durch BVB	entfällt (geregelt im AWG 2002)	entfällt	0	0
17	§ 14 Genehmigungspflicht für Abfall- sammler und -behandler durch Land	entfällt (geregelt im AWG 2002)	entfällt	0	0
18	§§ 15 und 16 Zusammensetzung und Organisation der BAV	§§ 11 und 12 Zusammensetzung und Organisation der BAV	gleichbleibend		wie bisher
19	§ 15 Aufgaben der BAV	§ 13 Zusätzliche Aufgaben der BAV	höher	BAV	Kompostierungsanlagen, Meldepflichten, Baurest- massen, einheitliche Abfallsammlung und -ge- bühr im Bezirk usw.
20	§ 17 Zweckverbände	§ 14 Zweckabfallverbände	gleichbleibend		wie bisher
21	§ 18 Zusammensetzung und Organisation des LAV	§ 15 Zusammensetzung und Organisation des LAV	gleichbleibend		wie bisher

22	§ 18 Aufgaben des LAV	§ 16 Zusätzliche Aufgaben des LAV	höher	LAV	zusätzliche Aufgaben
23	§§ 19, 21 - 32 Bestimmungen über Abfallbehandlungsanlagen (Land)	entfällt (geregelt im AWG 2002)	entfällt		
24	§ 34 Abfallgebührenordnung der Gemeinde und Verordnungsprüfung durch Land	§ 17 Abfallgebührenordnung der Gemeinde und Verordnungsprüfung durch Land	gleichbleibend	Gemeinde Land	wie bisher wie bisher
25	§§ 35 - 40 Überwachung von Abfall- behandlungsanlagen und Sammeleinrichtungen (Land)	entfällt (geregelt im AWG 2002)	entfällt		
26	§ 41 Abfallwirtschaftsplan (Land)	§ 18 Landes-Abfallwirt- schaftsplan (Land) - Anhörungsrechte erweitert (LAV, Gemeinde- und Städtebund), keine Verordnung	gleichbleibend	Land	wie bisher
27	§ 42 Regionale Abfallwirtschaftskonzepte (BAV) und Verordnungsprüfung durch Land	§ 19 Regionale Abfall- wirtschaftsprogramme (BAV), keine Verordnung	geringer	BAV	keine Verordnung mehr

28	nicht vorgesehen	§ 20 Meldepflicht der Gemeinde hinsichtlich Baurestmassen und Informationspflicht durch BAV	neu	Gemeinde BAV Land	Meldung Information an Bauwerber, Meldung an Land (siehe Ifd.Nr. 19) Überwachung
29	§ 33 Beschränkung der Abfallablagerung, Ausnahmebewilligungen (Land)	§ 22 Beschränkung der Abfallbeseitigung, Ausnahmebewilligungen (Land)	höher	Land	Erweiterung der anzeigepflichtigen Tatbestände, Anzeigeverfahren statt Bewilligungsverfahren
30	nicht vorgesehen bisher durch BAV (ohne Rechtsgrundlage)	§ 23 Betrachtung von Sammlern/Behandlern im Katastrophenfall (Land)	neu	Land	Verträge mit Sammlern/Behandlern (bisher beim BAV)
31	§ 43 Verwaltungsstrafverfahren durch Bezirksverwaltungsbehörde	§ 24 Verwaltungsstrafverfah- ren durch BVB (Anpassung der Strafsätze an AWG 2002 und Neuformulierung der Straftatbestände, z.T. Wegfall von Straftatbeständen)	höher	Land und Statutarstädte	mehr Verwaltungsstrafver- fahren durch konkretisierte Straftatbestände